

**Stadtbezirk 2  
IsarLudwig 2018  
am 09.06.2018**

### **Merkblatt des Referats für Gesundheit und Umwelt für Veranstaltungen im Freien**

1. Die Nachbarschaft ist über Art und Dauer der Veranstaltung in geeigneter Form (Programm, Wurfsendung, Aushang im Treppenhaus etc.) zu informieren. Ergänzend wird die Veröffentlichung in der Stadtteilzeitung empfohlen. Es ist ein/e Verantwortliche/r zu benennen, der während der Veranstaltung vor Ort ständig telefonisch erreichbar sein muss, um auf etwaige Beschwerden reagieren zu können.
2. Befinden sich in der Umgebung kirchliche Einrichtungen, sind diese ebenfalls über Art und Dauer der Veranstaltung zu informieren. Gottesdienste u. dgl. dürfen durch Musikdarbietungen, Rednerbeiträge etc. nicht gestört werden.
3. Die Gesamtlautstärke der Veranstaltung (Musikdarbietungen, Rednerbeiträge etc.) ist so zu bemessen, dass die folgenden Höchstwerte<sup>1</sup> an der nächstgelegenen Wohnbebauungen von

tagsüber, außerhalb der Ruhezeiten: 70 dB(A),  
tagsüber, innerhalb der Ruhezeiten: 65 dB(A) und  
nachts 55 dB(A)

nicht überschritten werden.

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

tags	an Werktagen	06.00 – 22.00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen	07.00 – 22.00 Uhr
nachts	an Werktagen	00.00 – 06.00 Uhr 22.00 – 24.00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen	00.00 – 07.00 Uhr 22.00 – 24.00 Uhr
Ruhezeit	an Werktagen	06.00 – 08.00 Uhr 20.00 – 22.00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen	07.00 – 09.00 Uhr 13.00 – 15.00 Uhr 20.00 – 22.00 Uhr

<sup>1</sup> Die Beurteilung von Veranstaltungen erfolgt nach Randnummer 149b der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 05.02.1998 (Allg. Ministerialblatt 1998, S. 117 ff.) entsprechend der Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV (Bundesgesetzblatt 1991, S. 1588 ff.) / aufgehoben am 27.10.2003 (AllMBl. Nr. 15 Seite 846) und mit Schreiben des Bay.StMLU vom 08.12.2003 inhaltlich zur weiteren Anwendung empfohlen. Die Festsetzung der Höchstwerte gemäß § 5 Abs. 5 Ziffer 1 der 18. BImSchV setzt voraus, dass es sich um seltenen Ereignisse im Sinne Nr. 1.5 des Anhangs zur 18. BImSchV handelt.

4. Um die Verstärkerleistungen möglichst gering zu halten, ist eine entsprechende Anzahl von Lautsprechern einzusetzen.
5. Die Beschallungsanlagen sind so anzuordnen, dass sie auf die gewünschte Fläche beschränkt bleiben, d. h. sämtliche Lautsprecher sind so auszurichten, dass die umgebende Bebauung nicht direkt beschallt wird.
6. Sämtliche Musikdarbietungen und Rednerbeiträge im Freien sind um 22.00 Uhr zu beenden.
7. Die Abgase von Strom- und Heizaggregaten, sowie die Abluft von Küchen oder Koch-, Frittier- und Grillstellen sind in ausreichender Höhe und möglichst weit von Gebäuden entfernt abzuleiten. Eine Belästigung der Anlieger durch Abgase und Gerüche ist zu vermeiden.